

fünfzig Personen dankt, was auf einen ungewöhnlich großen Freundeskreis unter Fachkollegen schließen läßt oder andernfalls eine *Captatio benevolentiae* von rekordverdächtigem Umfang darstellt.

G. S.

---

Luca LOSCHIAVO, *Summa codicis Berolinensis. Studio ed edizione di una compositione „a mosaico“* (Ius Commune, Sonderhefte 89) Frankfurt am Main 1996, Klostermann, X u. 259 S., Register, ISBN 3-465-02917-8, DEM 98. – 1992 machte der Vf. auf den Codex Berlin, Staatsbibl., lat. fol. 271, aufmerksam (Ius Commune 22), der, vielleicht aus Frankreich stammend, den Stand zwischen 1150 und 1190 konservierend, zu Beginn des 13. Jh. entstanden, frühe legistische Texte überliefert. Jetzt interessieren den Vf. die darin fol. 155ra – 158rb enthaltene unvollständige Codexsumme (C. 1.1–2.3) und die für die frühe Zeit des gelehrten Rechts kennzeichnende Technik, a mosaico, in der diese ‚Einführung in die Rechtsmaterie‘ entstand. Durch den Vergleich mit anderen, zeitgenössischen Summen schafft der Vf. ein kleines, zugleich sehr ausgefeiltes Werkstück, dessen Gewinn auf der formalen Ebene vor allem in der Präsentation der ausdifferenzierten, frühen Methoden liegt. Die Mosaiktechnik, Kompilation einzelner Worte bis zu Textpassagen unterschiedlichster Provenienz, wird dabei durch längeren Paralleldruck verdeutlicht: Bei einer einzigen zur Debatte stehenden Vorlage mag ein parallel überliefertes, gekennzeichnetes Wort dem Erkenntnisgewinn dienen, bei mehreren Vorlagen – und nach sicher zutreffendem Urteil des Vf. schöpfte der anonyme Autor der Summa aus der vollen juristischen Überlieferung seiner Zeit – erscheint dem Rezensenten die Sicherheit der Aussage dieser Präsentation eher geringer, da es zum einen häufig mehrere potentielle Vorlagen gibt, zum anderen manche Schlußfolgerungen oder Verbindungsworte sich quasi von selbst aufdrängen, auch wenn sie in anderen Quellen ebenso formuliert wurden. Mag die Technik dem Legisten ‚neu‘ sein, dem Kanonisten ist sie ebenso vertraut, wie sie Kennzeichen römischer Vulgarrechte ist – beides auch vom Vf. gesehen. Die Individualität der Berliner Überlieferung zeigt sich also bei den Inhalten: Jene Stücke, die vom Vf. intensiver besprochen wurden, sind u. a. dem kanonischen Recht entnommen, markieren in den ausführlich vorgestellten Argumenten eine eigentümliche Zwischenstellung zwischen Kanonistik und Legistik, die zugleich ein weiteres Argument für die enge Verwandtschaft beider später so getrennt gesehenen Disziplinen ist: so im Zusammenhang von Kalumnieneid, Praeskription (S. 123 die Datierung zu X 2.26.14: 1206), Rechtsirrtum u. a. m. Methodische und inhaltliche Analyse zusammen erlauben dann in einem weiteren Schritt die Entstehung der Summa zwischen 1140–50 anzusetzen (S. 151–6), also zeitgleich mit der ersten Redaktion der bekannteren Summa Trecensis oder den ersten dekretistischen Arbeiten. In welchem Milieu die Summa entstand, muß weiterhin offen bleiben. Eine Edition der erhaltenen Teile der Berolinensis sowie der dankenswerterweise zum ausführlichen Vergleich herangezogenen Summa Londoniensis, Materiae Codicis Fuldensis et Clastro-neoburgensis sowie Ioannis Bassiani, Glossae Irnerii, Summula Iacobi beenden diese sensible, in sich geschlossene Studie zur Methodik und Dogmatik des frühen, als solches erst in der Entstehung begriffenen, gelehrten Rechts.

Jörg Müller